

Befischungs- und Gewässerordnung des Angelvereins Jever e.V.

Fanggeräte und besondere Regelungen

Fließgewässer:

5 Angeln, davon max. 3 Raubfischangeln sowie eine Köderfischsenke bis zu 1 qm.
Zum Friedfischangeln dürfen nur einfache Haken verwendet werden.
Beim Spinnfischen (Blinkern) ist zum nächsten Angler ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
Boote ohne Motor sind erlaubt.

Kuhlen/Seen/Wangermeer:

4 Angeln, davon höchstens 3 Raubfischangeln sowie eine Köderfischsenke bis zu 1 qm.
Fangbegrenzungen: 3 Edelfische pro Tag und Angler **insgesamt für alle 4 Kuhlen.**
Beispiel: 1 Forelle in Moorwarfen, 1 Zander in Moorhausen, 1 Hecht am Wangermeer.
Pro Angeltag sind max. 250 g Trockenmasse als Anfütterungsmaterial zugelassen.
Boote, einschließlich Belly Boote, sind nicht erlaubt.

Ausnahmen:

Auf dem **Wangermeer** darf von Boot/Belly Boot (E-Motor ist zulässig) geangelt werden.
Im Rahmen von Seminaren oder Veranstaltungen sind auch Boote auf den Kuhlen Moorwarfen, Moorhausen oder Bösselhausen erlaubt.

Kuhle Moorhausen (an der Sillensteder Straße/Jeversche Landstraße):

Die **Westseite** (Weide und Wald) der Kuhle darf nicht betreten bzw. nicht beangelt werden.
Das Beangeln des Biotops hinter der Kuhle Moorhausen ist erlaubt.

Jugendliche:

unter 14 Jahren dürfen zur Vorbereitung auf die Fischereiprüfung nur in Begleitung eines Berechtigten (bestandene Fischereiprüfung/Fischereischein) mit einer Angel fischen.

Das Angeln mit lebendem Köderfisch sowie das Hältern (im Setzkescher) von Fischen ist gesetzlich verboten.

Befahren eines Teiles der Harle mit Elektroboote:

Das Befahren der **Harle** mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, ist als Gemeingebrauch vom Landkreis Wittmund gestattet. Zugelassen sind kleine Fahrzeuge mit Elektromotoren, deren **Motorenhöchstleistung 0,5 kW beträgt** (Elektroboote).

!!! Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich von der Briller Brücke (Brücke über die Harle, Bundesstraße 461 bei km 36,829) bis zur Friedrichsschleuse !!!

Schonzeiten und Schongebiete:

In **allen Vereinsgewässern** gilt für Hechte und Zander die Schonzeit vom 1. Januar bis 30. April. In dieser Zeit ist das Angeln mit Köderfischen und das Fischen mit geführten Kunst- oder Naturködern jeglicher Art daher in allen Gewässern untersagt.

Um den Zander zu schonen ist das Fischen mit geführten Kunst- oder Naturködern jeglicher Art (Ansitzangeln mit Köderfisch ist erlaubt.) darüber hinaus bis einschließlich 31.05. untersagt. Davon ausgenommen ist das Wangermeer und der Bösselhauser See.

Gesetzliche Artenschonzeiten sind zusätzlich zu beachten.

Allen Fischereiberechtigten ist es untersagt, die Gewässerstrecke bei Jever (Moorlandstief vom Ende Baugebiet Klein Grashaus bis zur Einleitung Hookstief) zu beangeln; Gleiches gilt für weitere ausgeschilderte Gewässerstrecken. Die Gewässerstrecke der Kopperburger Leide von der Eisenbahnbrücke bis zur Brücke Kopperburg (Hof von Renke Hobbie) ist beidseitig als Schongebiet ausgewiesen (Angelverbot).

30.03.2022

Teichfledermausgewässer:

Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ der Landkreise Friesland und Wittmund. Dieses Schutzgebiet betrifft folgende Bereiche: Die Harle von der Berdumer Leide bis ca. Höhe Einmündung K 10 (Groß Charlottengroden/nördlich Neufunnixiel) sowie das Tettenser Tief (von B 210 neu – Einmündung Crildumer Tief) und das Mühlentief (von Rispel – Einmündung Hookstief).

Im Schutzgebiet ist in der Zeit vom kalendarischen Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang folgendes **verboten**:

- Das Angeln ohne Versenken der Rutenspitze
- Die Nutzung von künstlicher Lichtstrahlung, beispielsweise durch Feuerwerke, Baustellenlicht, Beleuchtung von Objekten o. ä..
- Das Entfachen von Feuer und das Grillen **ganztägig**

folgendes **erlaubt**:

- Punktuell, nicht langanhaltende und nicht massive Lichtquellen im Rahmen der Nachtangelei sind erlaubt (z.B. Kopfleuchte).

Köderboote:

Der Einsatz von Köderbooten ist gestattet, wenn dadurch kein anderer Angler beeinträchtigt wird. Für den Einsatz gilt der Leitsatz „Sport vor Technik“.

Dieses bedeutet auch, dass bereits mit dem Köderboot ausgebrachte Montagen zurückgenommen werden müssen, wenn der Platz von einem anderen Angler beansprucht wird, auch wenn dieser später ankommt.

Reusen- und Netzfischerei:

Die Reusen- und Netzfischerei ist grundsätzlich verboten. Sonderregelung für Krebsreusen.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, dass:

1. jedes Vereinsmitglied bei der Ausübung der Fischerei den Erlaubnisschein und den Personalausweis bzw. Reisepass, Truppenausweis oder Fischereischein bei sich zu führen hat. Der Fischereischein auf Lebenszeit wird von den zuständigen örtlichen Verwaltungen ausgestellt.
2. Jugendliche unter 14 Jahren ohne Personalausweis sich beim Jugendwart den vereinsinternen Ausweis (mit Lichtbild) ausstellen lassen können.
3. die Fischmindestmaße unbedingt zu beachten sind – siehe Erlaubnisschein.
4. Zelten und Lagerfeuer grundsätzlich verboten sind.
5. Ordnung und Sauberkeit am Angelplatz für jeden Angelkameraden selbstverständlich sein sollten.
6. zum Angeln ein Kescher mitzuführen ist.
7. Während der Vereinsveranstaltungen sind die jeweiligen Gewässer für nicht teilnehmende Vereinsmitglieder gesperrt. Die Kuhle Bösselhausen wird zeitweilig gem. Veranstaltungskalender für jegliche Fischerei gesperrt.
8. Tauchen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden möglich ist.

Einwegverpackungen für Köder an unseren Gewässern sind verboten!

Die Nutzung von Einwegverpackungen für Köder am Angelplatz ist Verboten, eine Ausnahme gilt für die Styroporverpackungen (z. B. für Würmer). Sollte es hierdurch jedoch zu Verunreinigungen kommen, wird die Ausnahmeregelung aufgehoben.

Das Mindestmaß für den Wels wurde bis zum 30.11.2023 aufgehoben

Aufgrund dieser Regelung dürfen keine gefangenen Welse zurückgesetzt werden und sind alle zu entnehmen!!!

Gefangene Welse sind mit Datum, Ort, Größe und Gewicht neben der Fangmeldung zusätzlich per email (info@angelverein-jever.de) oder telefonisch an die Gewässerwarte zu melden.

Wer gegen die Bestimmungen der Befischungs- und Gewässerordnung verstößt, wird nach der Vereinssatzung bestraft.

30.03.2022